

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZR 51/69BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Marion C [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED] Street, Apt. [REDACTED], C [REDACTED]-T [REDACTED], Kanada,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen, M [REDACTED], O [REDACTED]platz ②,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Unterrichtung und Anhörung der Parteien unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel und Dr. Thuma

in der Sitzung vom 4. Juni 1971
einstimmig
eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich gehalten
und beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 14. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt die Klägerin.

Die Regelung des § 33 Abs. 2 BRG bedeutet hier nur eine Erweiterung des Gesundheitsschadensanspruchs, da die Klägerin den Zeitpunkt des

161

- 3 -

Eintritts in das Erwerbsleben erlebt hat
und jedenfalls von diesem Zeitpunkt an
schon nach § 33 BEG a.F. anspruchsberech-
tigt war (Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-Schluss).

Mai

Henkel

Graf

Dr. Thumm

von der Mühlen

